



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Beseler über die schleswig-holsteinische Frage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

gesehen, daß sie in der Geschichte der neueren Heere nicht allein steht, daß z. B. nach der Schlacht bei Waterloo die französische Armee in eine ebenso große Verwirrung und Auflösung gerieth als vorher die preussische.

Befeler über die schleswig-holsteinische Frage.

Unter dem Titel „Ein Mahnruf an das deutsche Volk“ hat Wilhelm Befeler in Leipzig bei S. Hirzel eine neue Flugschrift zum Verständniß der gegenwärtigen Lage der Dinge in Schleswig-Holstein erscheinen lassen. Indem wir mit derselben im Wesentlichen übereinstimmen, geben wir im Nachstehenden einen Auszug.

Die Grundrechte der transalbingischen Herzogthümer sind bekanntlich: daß sie von Dänemark getrennte, mit einander engverbundene Länder sind, und daß in ihnen der Mannsstamm herrscht. Die dänische Revolution, verbunden zuletzt mit der von Oestreich geführten deutschen Reaction, führte darin eine Aenderung herbei. Das Patent vom 28. Jan. 1852 schuf den dänischen Gesamtstaat, der Londoner Tractat vom 8. Mai desselben Jahres änderte die Erbfolge ab. Nun hört man häufig die Behauptung, der Londoner Tractat sei die Hauptquelle des Unglücks der Herzogthümer, da durch denselben die im Fall des Aussterbens der jetzt regierenden Linie des oldenburgischen Hauses gesetzlich eintretende verschiedene Erbfolge in Dänemark und den Herzogthümern beseitigt und damit die Hoffnung vereitelt sei, die Personalunion zwischen den dänischen und den deutschen Ländern der jetzigen dänischen Monarchie aufgehoben zu sehen; andrerseits aber knüpfte sich an den Tractat entschieden die Aussicht auf Abhilfe des Schadens, da derselbe nicht wie das Patent vom Bundestag genehmigt worden sei. So müsse sich denn aus doppeltem Grunde die Agitation gegen den Tractat, nicht gegen das Patent richten.

Gegen diese Ansicht erklärt sich Befeler mit allem Ernst. Die beiden deutschen Mächte, sagt er, verhandelten 1851 mit der dänischen Regierung, um dem inhaltslosen Berliner Frieden einen Inhalt zu geben. Das Ergebnis der gewechselten Noten war jenes Patent, welches demnächst vom deutschen Bunde anerkannt ward. Diese Bekanntmachung beruht von Anfang bis zu Ende auf der Idee des dänischen Gesamtstaats, der durch eine gemeinschaft-

liche Verfassung zu einem wohlgeordneten Ganzen umzuformenden Monarchie, welche aus allen dem Scepter des Königs unterworfenen Ländern gebildet werden soll. Die Umformung setzte die vollständige Vernichtung des schleswig-holsteinischen Landesrechts voraus, sowol des innern Staatsrechts als der völkerrechtlichen Beziehungen zu Dänemark. Die Realunion, in welcher die Herzogthümer rechtlich zu einander stehen, ward in eine Realunion beider mit Dänemark verwandelt. In der Zukunft drohte aber dem Zusammenhalten dieses neuen Staatswesens die Gefahr des Auseinanderfallens in Folge der Verschiedenheit der Erbfolge, welche durch Verzicht der in Schleswig-Holstein erbberechtigten Agnaten nicht zu beseitigen gewesen war. Die dänische Regierung benutzte daher nach dem Abschluß des Berliner Friedens die ihr günstige europäische Stimmung, um durch eine völkerrechtliche Erklärung für den Fall des Aussterbens der jetzt regierenden Linie des oldenburgischen Hauses eine gleiche Erbfolge für alle zur dänischen Monarchie gehörigen Staaten anerkennen zu lassen. Diese Erklärung erlangte sie in dem Londoner Tractat. Die in diesem enthaltene Anerkennung der Integrität der dänischen Monarchie als völkerrechtlichen Princips hat aber mit den innern Verhältnissen der genannten Monarchie nichts zu schaffen. Die Unterzeichner des Tractats hatten es dabei nur mit Vorkehrungen zu thun, welche das Auseinanderfallen dieser Monarchie in der Zukunft verhinderten. Der Inhalt des Januarpatents interessirte sie nur insofern, als es ihnen wünschenswerth schien, daß die monarchische Gewalt in Betreff Dänemarks und der deutschen Herzogthümer auch künftig in derselben Hand blieb. Es lag ganz außerhalb ihres Gesichtskreises, das innere Staatsrecht der dänischen Monarchie, die Beziehungen Dänemarks zu Schleswig-Holstein festzustellen, zu bestimmen, daß die bisherige Personal-Union in eine Real-Union verwandelt werden sollte, wovon ja auch im August 1850 noch nicht die Rede war. Man hat es daher auch in dem Tractat vermieden, von einem dänischen Staat zu reden, welcher Ausdruck im Gegensatz zu Monarchie zu Zweifeln über die Absicht der Unterzeichner hätte führen können. Daß die Monarchie die dänische genannt wird, darf aber nicht befremden, da diese Bezeichnung in der diplomatischen Sprache herkömmlich ist und aus einer Zeit stammt, in welcher die Personal-Union Dänemarks und Schleswig-Holsteins von Seiten des ersteren unangefochten war.

Die europäischen Mächte mit Einschluß Oestreichs und Preußens und das stockholmer Kabinet sind also der Meinung gewesen, für diesen Fall die Legitimität der für wünschenswerth erklärten Aufrechterhaltung der dänischen Monarchie zum Opfer bringen zu müssen. Sie haben ohne allen Veruf die Anordnungen des Königs von Dänemark wegen Gründung einer neuen Dynastie in dem Königreich und in den Herzogthümern gebilligt, aber auch nur gebilligt, nicht verbürgt. In den Büchern der Geschichte finden sich viele Fälle

verzeichnet, daß Erbfolgestreitigkeiten zu Kriegen geführt, daß das Schwert über das Recht die endliche Entscheidung gegeben hat. Daß aber jemals ein Concert unbefugter fremder Mächte hingereicht hätte, unter Beseitigung der Ansprüche derjenigen, die nach rechtlich bestehenden Satzungen zur Regierung berufen sind, eine neue Dynastie zu gründen, ist nicht bekannt. So wie es einerseits gewiß ist, daß den Unterzeichnern des Londoner Tractats jede Befugniß fehlte, Schleswig-Holstein durch Aenderung der Thronfolge für immer an Dänemark zu ketten, so ist es andererseits auch offenbar, daß jener Tractat eine völkerrechtliche Erklärung enthält, welche sich der Sphäre aller derartigen Abkommen nicht entziehen kann, mithin nur so lange eine Bedeutung hat, als die Contrahenten unter sich einig bleiben. Später entscheidet im äußersten Fall das Glück der Schlachten. Jede neue Constellation der europäischen Verhältnisse gefährdet daher die Existenz des genannten Tractats, und wenn der letzte Vertreter des jetzt regierenden Zweigs des oldenburgischen Stammes in die Gruft seiner Ahnen gestiegen sein wird, wird der erbberchtigte Agnat einer andern Linie jenes Hauses die Regierung Schleswig-Holsteins antreten, ohne daß das Abkommen von London dies rechtlich hindert — ob thatsächlich, hängt von den Umständen ab.

Wenn man daher das größte Gewicht darauf legt, daß der deutsche Bund nicht beigetreten, so beruht dies auf Irrthum. Denn der Bundestag wäre nach den Bundesgesetzen ebensowenig als die Unterzeichner des Tractats befugt gewesen, die legitime Erbfolge in Schleswig-Holstein durch einen rechtswidrigen Act zu ändern.

Es ist ferner ein schwerer Irrthum, wenn man glaubt, daß nach Beseitigung des Londoner Tractats die Rechte und Interessen Schleswig-Holsteins und Deutschlands für die Zukunft genügend gewahrt sein würden; denn wenngleich nicht verkannt werden darf, daß die Vernichtung jenes Tractats mit Rücksicht auf die unberechenbaren Wechselfälle der Zukunft in hohem Grade wünschenswerth ist, um die Aufhebung der Personal-Union in Aussicht nehmen zu können, so würde es doch ungerechtfertigt sein, dieses Ergebnis für den Fall der Beseitigung jener völkerrechtlichen Erklärung als gesichert vorauszusetzen. Es wäre immerhin möglich, daß man in Dänemark die Thronfolge mit der in den Herzogthümern gültigen in Einklang setzte, oder daß anderweitige Arrangements, auf rechtlich zulässigen Verzichten der Erbberchtigten fußend, zum Behuf der Aufrechthaltung der Personal-Union getroffen würden.

Es ist endlich der schwerste Irrthum, wenn man bei der Erwägung, was für Schleswig und Holstein zu geschehen habe, in erster Linie die Beseitigung des Londoner Tractats und erst in zweiter die Beseitigung des dänischen Januarpatents für nothwendig erklärt. Die Sache verhält sich gerade umgekehrt. Der jetzige Zustand in jenem Lande, dessen Real-Union mit Dänemark beruht

auf dem Patent. Wird dieses ferner aufrecht erhalten, so bleibt das Land für Deutschland verloren. Während das Patent die greifbare Wirklichkeit geschaffen hat, schwächt der Tractat nur eine vielleicht trügerische Hoffnung, daß nämlich in nicht ferner Zeit selbst die Personal-Union mit Dänemark wegfallen werde.

Wann der Augenblick kommen wird, den Tractat bei Seite zu thun, wissen wir nicht. Kann es bald, sofort geschehen, desto besser. Aber es ist die Aufgabe der deutschen Nation, ihre ganze Kraft zusammenzunehmen, um ohne allen Verzug den Rechtszustand in Schleswig-Holstein wiederherzustellen, wie ihn die Gegenwart fordert. Dieser besteht nach den in den unzweifelhaftesten Urkunden vorliegenden Landesprivilegien und kraft der Geltung derselben während des Laufs der Jahrhunderte in der Real-Union, gemeinschaftlicher Regierung und gemeinschaftlichem Landtag beider Herzogthümer in der Trennung vom Königreich Dänemark in Gesetzgebung und Verwaltung, in der reinen Personalunion desselben mit den Herzogthümern. Schleswig gehört allerdings nicht zum deutschen Bunde, aber das Recht auf Schleswig ist ein von Holstein in schweren Kämpfen erworbenes, und es gibt kein klareres Recht wie keine schwerer wiegende Pflicht Deutschlands, als das Recht Holsteins auf Schleswig geltend zu machen und solchergestalt das von Deutschland selbst entwaffnete Schleswig-Holstein zu retten.

Sollte jemand einwenden wollen, daß die Herzogthümer vor Beginn des Krieges von 1848 nicht im vollen Besiß ihres Rechtes waren, daß sie zwei getrennte beratende Ständeversammlungen hatten, daß die Verwaltung in einzelnen Zweigen mit der dänischen vermengt war; so ist darauf zu erwidern, daß das Land dies nicht verschuldet, nicht gebilligt hat, daß die beiden Versammlungen vielmehr zahlreiche Anträge auf ihre Vereinigung, auf Trennung der Verwaltung der Herzogthümer von der dänischen, soweit eine Vermischung eingetreten, an die Regierung gerichtet haben. Wenn man aber ferner den Zustand unmittelbar vor dem Kriege zur Grundlage bei Regelung der Verhältnisse zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark und zur Feststellung der Verfassungseinrichtungen des ersteren Landes glaubte nehmen zu müssen, so ist es außer allem Zweifel, und von dem holstein-lauenburgischen Bundestagsgesandten in der Sitzung des Bundestags vom 7. April 1848 ausdrücklich anerkannt, daß beide Herzogthümer gemeinschaftliche oder gleichartige Gesetzgebung und Verwaltung und alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein hatten. Es ist sodann zu berücksichtigen, daß das Königreich Dänemark seit dem Jahr 1848 ein constitutioneller Staat geworden ist, daß seine beiden beratenden Ständeversammlungen einem beschließenden Reichstage gewichen sind. Es leuchtet aber von selber ein, daß in den beiden personell unirten Staaten Schleswig-Holstein und Dänemark der gemeinschaftliche

Landesherr nicht hier in constitutionellen Formen und nach solchen Grundsätzen und dort als unumschränkter Herr regieren kann; die Abhängigkeit des absolut regierten von dem constitutionell regierten Lande würde die unausbleibliche Folge sein.

Vor 1848 konnten bei gemeinschaftlicher Gesetzgebung und Verwaltung zwei beratende Versammlungen in den Herzogthümern neben einander vorhanden sein: die Gesetzentwürfe wurden beiden vorgelegt, und wenn die Gutachten derselben nicht übereinstimmend ausfielen, so hing es von dem Belieben des Landesherrn ab, das eine oder das andere oder beide unberücksichtigt zu lassen. Zwei gesetzgebende und steuerbewilligende, nicht beratende, örtlich getrennte Versammlungen stehen aber mit Gemeinschaftlichkeit der Gesetzgebung und Verwaltung im Widerspruch. Die vollständige Wiederherstellung des frühern Zustandes ist daher durch die Dänen unmöglich gemacht, aber zum Vortheil der Schleswig-Holsteiner: die dänische Verfassung führt mit Nothwendigkeit zu einer schleswig-holsteinischen. Der Umstand, daß Schleswig nicht zum deutschen Bunde gehört, steht einer gemeinschaftlichen Staatsverfassung der Herzogthümer nicht entgegen. Derselbe hat Jahrhunderte lang nie für ein Hinderniß der gemeinschaftlichen Regierung und des gemeinsamen Landtags beider Länder gegolten, und es braucht nur auf die Verhältnisse im preußischen Staat hingewiesen zu werden, dessen bundesfreie Provinzen mit den zum Bunde gehörigen im vollen und ganzen Sinne das constitutionelle Königreich Preußen bilden.

Es bedarf keiner weitem Erörterung, welche Stellung Deutschland dem dänischen Patent vom 28. Januar 1852 gegenüber einzunehmen hat. Es wird behauptet, daß, wenn dieses Patent ehrlich zur Ausführung gebracht wäre, der Zustand in den Herzogthümern erträglicher sein oder daß, wenn der Bundestag auf Grund des Patents mit gehöriger Energie gegen Dänemark verführe, dieses gezwungen werden würde, die Landesrechte von Schleswig-Holstein wieder in Wirksamkeit treten zu lassen. Diese Behauptungen beruhen auf Unkunde der Verhältnisse. Der zwischen den beiden deutschen Mächten in Vertretung des Bundes mit der Krone Dänemark 1851 geführte Notenwechsel läßt in Verbindung mit dem Patent und der späteren bundestäglichen Genehmigung darüber keinen Zweifel, daß die Vertreter der deutschen Nation in dem völkerrechtlichen Vertrage mit Dänemark zur Ausführung des Berliner Friedens das Recht Schleswig-Holsteins, soviel an ihnen war, in der That aufgegeben haben. Aus der bisherigen dänischen Monarchie, welche außer Lauenburg die personell unierten Länder Dänemark und Schleswig-Holstein umfaßte, sollte, wie es heißt, „ein wohlgeordnetes Ganze mit gemeinschaftlicher Verwaltung und gemeinsamer Verfassung“ gebildet werden, also unzweifelhaft ein Staat oder Gesamtstaat mit Provinzialverfassungen für

die lokalen Angelegenheiten. Die Frage ist zu verneinen, ob man sich, abgesehen von der Domänenfrage und der nicht stattgehabten Betheiligung der Stände beider Herzogthümer bei der Schöpfung der gemeinschaftlichen Verfassung, auf den Buchstaben oder den Geist des Patents und der vorher gewechselten Noten berufen könne, um eine wirkliche und ausreichende Verbesserung der jetzigen Verfassungs- und Verwaltungszustände mit Recht und in sicherer Erwartung eines entsprechenden Erfolges zu verlangen.

Es ist von der äußersten Wichtigkeit, daß man sich darüber keinen Täuschungen hingibt, sich nicht vergeblich abmüht, auf Grundlage des Patens dem Lande zu helfen. So lange das Patent von Deutschland als maßgebend anerkannt wird, kann dieses dem Unwesen in den transalpingischen Herzogthümern kein Ziel setzen, auch wenn der Tractat über die Erbfolge längst nicht mehr existirte.

Die Ereignisse in Mittelitalien seit dem Frieden von Villafranca.

3.

Die Ermordung Anvitis in Parma übergehen wir als ein Ereigniß, welches dem Pöbel einer einzelnen Stadt zur Last fällt und auf die Entwicklung der mittelitalienischen Frage keinen oder nur sehr geringen Einfluß hatte. Dagegen müssen wir, ehe wir weitergehen, noch einiges über die beiden äußersten Enden Norditaliens, Venetien im Osten, Savoyen im Westen einschalten.

Venetien blieb nach dem Frieden von Villafranca bei Oestreich; doch sollte es eine gesonderte Verwaltung erhalten und in den projectirten Bund der italienischen Staaten eintreten. Darüber Unzufriedenheit bei Piemont, im übrigen Italien, in Venetien selbst. Piemont war der Meinung, es könne in einen italienischen Bund nicht eintreten, in welchem sich Oestreich für Italien befände wie im deutschen Bunde Dänemark für Holstein und Lauenburg. Wie es mit Dänemark im deutschen Bunde diesem letzteren ergangen, meinte man in Piemont, sei nur zu wohlbekannt, und doch sei Dänemark immer nur ein kleines Land, Oestreich dagegen eine europäische Großmacht; daß hierdurch die Verhältnisse für den italienischen Bund sich noch schlimmer gestalteten, müsse Jedermann einleuchten. Bedenke man außerdem die lange